

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein der Evangelischen Schule Siebeneichen e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz und seine Geschäftsstelle in Siebeneichen.

§ 2

Rechtsform und Zweck

- (1) Der Förderverein der Evangelischen Schule Siebeneichen (e.V.) mit Sitz in Siebeneichen verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Geschäftsbesorgung kann durch die Evangelische Schulstiftung der Nordkirche übernommen werden.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung
 1. der Religion,
 2. von Erziehung und Bildung,
 3. der Jugendhilfe sowie
 4. der Kunst und Kultur.
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 1. die Gründung einer evangelischen Schule in Trägerschaft der Schulstiftung der Nordkirche sowie die weitere Unterstützung der evangelisch geprägten Bildungseinrichtung,
 2. die Anregung zu kreativer Beschäftigung in einer ganztägigen Betreuung,
 3. das Vermitteln von christlichen Werten,
 4. die Erziehung zu Toleranz, Achtung, Nächstenliebe und Vertrauen,
 5. die Förderung der individuellen Begabung und Bedürfnisse eines jeden einzelnen Kindes,
 6. die Bildung von Verständnis für Menschen aus anderen Kulturen sowie
 7. die Motivation zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Natur und Schöpfung.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Weitere Aufgaben des Vereins sind unter anderem
 1. das Akquirieren von Geldern aus Stiftungen, Spendensammlungen und Zuwendungen der Kirche und Aufbau eines strukturierten Fundraisings in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Schulstiftung der Nordkirche und
 2. die Förderung des Ausbaus der Kooperation Verein-Elternhaus-Schule-Kirche-Kommune

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.
- (2) Die Aufnahme eines neuen Mitglieds in den Verein erfolgt durch einen schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller schriftlich und der Mitgliederversammlung mündlich mit.
- (3) Mitglied kann auch jede juristische Person werden, die sich der Idee einer evangelischen Schule in Siebeneichen sowie dem Förderverein verbunden fühlt.
- (4) Fördermitglieder können alle natürlichen Personen sowie juristischen Personen und Interessengruppen werden, die den Zweck des Vereins durch Förderbeiträge unterstützen.
- (5) Fördermitglieder haben Anspruch auf regelmäßige Informationen über die Vereinstätigkeit, sind jedoch nicht wahl- und stimmberechtigt.
- (6) Ehrenmitglieder können alle natürlichen Personen sowie juristischen Personen und Interessengruppen werden, die sich durch besondere, dem Zweck des Vereins dienende Handlungen und Hilfestellungen, hervorheben. Ehrenmitglieder sind nicht wahl- und stimmberechtigt.
- (7) Als Mitgliedsbeiträge werden folgende Sätze festgelegt
 1. Einzelperson: 60,00 € pro Schuljahr
 2. Familienbetrag: 96,00 € pro Schuljahr
 3. Rentner, Studenten, Wehrdienstleistende, Behinderte: 36,00 € pro Schuljahr
 4. Fördermitglied: Beitrag freiwählbar, jedoch mind. 60,00 € pro Schuljahr
- (8) Der Mitgliedsbeitrag ist unaufgefordert als Jahresbeitrag zu Beginn des laufenden Schuljahres auf das Konto des Fördervereins der Evangelischen Schule Siebeneichen e.V. zu überweisen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 1. durch Austritt,
 2. durch den Tod,
 3. durch Ausschluss oder
 4. durch die dreimalige Nichtzahlung des Jahresbeitrages.
- (2) Die Mitgliedschaft kann mit monatlicher Frist zum Ende des Quartals gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat die Kündigung schriftlich zu bestätigen.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied wegen grober Verletzung der Vereinsinteressen oder der Nichtzahlung seines Vereinsbeitrags ausschließen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist

von 14 Tagen ab Zugang Berufung beim Vorstand einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss. Sofern keine Anschrift bekannt ist, erfolgt die Bekanntmachung des Beschlusses durch Veröffentlichung auf der Homepage des Fördervereins.

§ 5

Organe des Schulvereines

- (1) Organe des Fördervereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung sind natürliche und juristische Personen, die Mitglieder des Vereins sind, vertreten.
- (2) Die Mitglieder werden mindestens einmal jährlich vom Vorstand zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen. Alle Mitglieder sind unter Bekanntmachung der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor Beginn durch den Vorstand schriftlich einzuladen. Als schriftliche Einladung gilt auch die Einladung per elektronischer Post. Jedes Mitglied hat das Recht, spätestens drei Tage vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich beim Einladenden einen Antrag zu stellen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder mindestens zwei Mitglieder des Vorstands das wegen dringender, den Verein betreffender Angelegenheiten, verlangen.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekannt gegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrags, die Vereinssatzung und die Auflösung des Fördervereins bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (6) Gegenstände, die in der Tagesordnung nicht enthalten waren, können auf Antrag durch den Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die nicht bereits Inhalt der Tagesordnung waren, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Protokollführer, dem Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Ort, Datum, Zeit, anwesende Mitglieder sowie Tagesordnungspunkte und Abstimmungsergebnis müssen darin enthalten sein.
- (8) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
1. die Wahl des Vorstandes,
 2. die Diskussion und Beschlussfassung über die grundsätzlichen Angelegenheiten und die Ausrichtung des Vereins (nach § 7 Abs. 1 der Satzung),

3. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
4. der Beschluss über die Vereinsbeiträge,
5. der Beschluss über die Jahresrechnung,
6. der Beschluss über die Genehmigung von Immobiliengeschäften und Krediten,
7. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Kassenwartes,
8. die Wahl der zwei Kassenprüfer,
9. die Entlastung des Vorstandes,
10. der Beschluss über Satzungsänderungen bzw. die Auflösung des Vereins sowie
11. die endgültige Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Fördervereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Ausrichtung (§ 6 Abs. 8 der Satzung).
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und bis zu fünf weiteren gewählten Mitgliedern des Vereins sowie dem hauptamtlichen Vorstand der Schulförderung der Nordkirche.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln für 2 Jahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes kommissarisch im Amt.
- (4) Bei Tod oder Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes verteilen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die von dem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied wahrgenommenen Aufgaben für den Rest der Amtszeit unter sich.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit auch über finanzielle Mittel. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Jeder von ihnen kann den Förderverein allein vertreten. Jedoch können über Geldmittel im Wert von mehr als 250,00 Euro nur zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam verfügen.
- (7) Vorstandssitzungen sind vom Schriftführer in Absprache mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einzuberufen. Die Einladung kann schriftlich oder mündlich innerhalb einer Woche, in äußerst dringlichen Fällen auch unmittelbar, d. h. innerhalb von 2 Tagen, erfolgen. Über die außerordentliche Vorstandssitzung ist ebenfalls ein Protokoll anzufertigen. Ort, Datum, Zeit, anwesende Vorstandsmitglieder sowie Tagesordnungspunkte und Abstimmungsergebnis müssen darin enthalten sein. Auch bei der außerordentlichen Vorstandssitzung kann die Einladung mittels elektronischer Post erfolgen.

§ 8

Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Der Kassenwart hat für jedes Kalenderjahr einen Kassenbericht zu erstellen und auf der jährlichen Mitgliederversammlung vorzulegen. Das Geschäftsjahr endet am 31.12. des Gründungsjahres. So ist bis zum 31. März jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr der Jahresabschluss aufzustellen.
- (2) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer.

§ 9

Geschäfts- und Finanzordnung sowie sonstige Ordnungen

- (1) Sofern es sich erforderlich erweist, können zur Regelung der Vereinsarbeit besondere Ordnungen vom Vorstand schriftlich festgelegt werden. Diese sind auf Verlangen der Mitgliederversammlung von dieser zu genehmigen.

§ 10

Auflösung und Änderung des Zwecks des Fördervereins

- (1) Das bei der Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen geht an die Schulstiftung der Nordkirche als Träger der Evangelischen Schule Siebeneichen mit der Verpflichtung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Evangelischen Schule Siebeneichen zu verwenden. Sollte es nicht zur Gründung einer Evangelischen Schule gekommen sein, soll die Schulstiftung das vorhandene Vermögen für die evangelischen Schulen im Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg verwenden.

§ 11

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Teile dieser Satzung nicht dem jeweils gültigen Recht entsprechen, sind diese durch entsprechende Regelungen zu ersetzen. Unabhängig davon behält der Rest dieser Satzung weiterhin seine Gültigkeit.

Siebeneichen, den 25.08.2021 Satzungen in der Fassung vom 29.07.2021

S. S.  G. Ullrich 
J. d. 